

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung der Beträge in Abs. 2 Satz 7 infolge der Erhöhung des Grundfreibetrags.
- Fundstelle: Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) v. 29.11.2018 (BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374).

§ 39b

Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch FamEntlastG v. 29.11.2018
(BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374)

(1) *unverändert*

[für VZ 2019]

(2) ...⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertel und dem Steuerbetrag für das Dreiviertel des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den **10635 Euro** übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den **27980 Euro** übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den **212261 Euro** übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. ...

[ab VZ 2020]

(2) ...⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertel und dem Steuerbetrag für das Dreiviertel des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu

§ 39b

Anm. J 18-1

versteuernden Jahresbetrags, für den **10 898 Euro** übersteigenden Teil des zu steuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den **28 526 Euro** übersteigenden Teil des zu steuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den **216 400 Euro** übersteigenden Teil des zu steuernden Jahresbetrags 45 Prozent. ...

(3) bis (6) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 18-1 **Inhalt der Änderungen:** In § 39b wird Abs. 2 Satz 7 durch FamEntlastG als Folgeregelung an die Anhebung des Grundfreibetrags angepasst. Die Milderungsregelungen in dem für die LStKlassen V und VI anzuwendenden Mischtarif (s. Anm. 36) zeichnen die stl. Entlastung durch eine Anhebung der Rechengrößen nach. Die bisherigen Beträge von 10 440 €, 27 475 € und 208 426 € werden für den VZ 2019 auf 10 635 €, 27 980 € und 212 261 € und für die VZ ab 2020 auf 10 898 €, 28 526 € und 216 400 € angehoben.
- J 18-2 **Rechtsentwicklung:**
▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 39b Anm. 2.
▶ **FamEntlastG v. 29.11.2018** (BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374): In Abs. 2 Satz 7 wird durch Art. 1 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 4 als Folgeänderung die Eckwerte für die Berechnung des Mischtarifs angepasst.
- J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die neuen Eckwerte gelten nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 1 Nr. 7 und Art. 3 Nr. 7 des FamEntlastG für den VZ 2019 bzw. für VZ ab 2020 mit der Maßgabe, dass die jeweilige Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31.12.2018 bzw. 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 zufließen.
- J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Anpassung der Eckwerte ist durch die Änderung des Grundfreibetrags bedingt. Für den VZ 2019 ist der Grundfreibetrag auf 9 168 €, für VZ ab 2020 auf 9 408 € angehoben worden. Daran anknüpfend ist auch der Tarifverlauf nach rechts verschoben worden (BTDrucks. 19/4723, 12). Folgerichtig waren damit auch die Eckwerte im Mischtarif des Abs. 2 Satz 7 anzuheben.